

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Montabaur

Abteilung für Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 14 K 8/24

Montabaur, 24.08.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.11.2024	09:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Görghausen

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Görghausen	Flur 17, Flst. 1819	Gebäude- und Freifläche Brunnenstraße 15	1.134	639 BV 3
2	Görghausen	Flur 17, Flst. 1820/2	Gebäude- und Freifläche Brunnenstraße 15	1.007	639 BV 8
3	Görghausen	Flur 17, Flst. 1815	Erholungsfläche Brunnenstraße 15	954	639 BV 11
4	Görghausen	Flur 17, Flst. 1818	Gebäude- und Freifläche Brunnenstraße 15	787	639 BV 12
5	Görghausen	Flur 17, Flst. 1816	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Brunnenstraße 15	1.863	639 BV 13

Vorab:

Überbau

Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 4 sind mit dem Gebäude des Grundstücks lfd. Nr. 1 teilweise überbaut.

Eine Überbaurente wird nicht gezahlt.-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebaut mit einem massiv erstellten, eingeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angrenzender Doppelgarage mit Abstellraum bebaut.

Die Bebauung erfolgte in den 1970er Jahren mit einem rückwärtigen, eingeschossigen, nicht unterkellerten Anbau in ca. 2004. Örtlich sind 3 Hauseingänge vorhanden.

Verkehrswert:

490.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teilweise mit der Doppelgarage und mit dem Abstellraum des Gebäudes von Flurstück 1819 überbaut.

Die Bebauung erfolgte ca. 2004 in massiver Bauweise mit flachgeneigtem Dach und Stahlschwingtoren.

Der straßenseitige Bereich ist mit Schotterbelag und der rückwärtige Teil mit Pflastersteinen versehen.

Es ist eine direkte Zufahrt und Zuwegung von einer öffentlichen Straße vorhanden.

Der Zugang zum seitlichen, linken Hauseingang des Wohngebäudes auf Flurstück 1819 erfolgt über das Flurstück 1820/2.

Verkehrswert: 61.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaute Freifläche im nicht bebaubaren Außenbereich.

Verkehrswert: 5.700,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaute Freifläche, die überwiegend mit Wiese und Hecke versehen ist.
Teilweise mit dem Gebäude des Flurstücks 1819 überbaut.
Direkte Zufahrt und Zuwegung von einer öffentlichen Straße vorhanden.

Verkehrswert: 31.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebaute Freifläche im nicht bebaubaren Außenbereich.
Grundstück ist mit Wiesen und Sträuchern versehen und teilweise zugewachsen.
Das auf dem Grundstück befindliche Nebengebäude ist baufällig und wird wertneutral betrachtet.

Verkehrswert: 11.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.